



Schützengemeinschaft Bülten e.V.

Aufnahmeantrag von _____

Vorname

Name

- aktives Mitglied passives Mitglied (ab 21 Jahre)
 RWK - Mannschaftsschütze förderndes Mitglied ohne Aktivitäten
 Ich bin Mitglied in einem anderen Schützenverein Schützenpass Nr. bleibt Erstverein
 Ich bin Schüler bzw. U 21 Jahre alt Azubi, Student, U 25 Jahre alt
 Partner und Familienrabatt Schwerbehindertenrabatt berücksichtigen.
 Die aktuellen Statuten werden als Download im Mitgliederbereich von www.sg-bülten.de zur Verfügung gestellt.
 zur Ausübung des Schießsport, bzw. Bogensport sind gesundheitliche Einschränkungen vorhanden.
(bitte im Textfeld eintragen)

Ich beachte die Satzung und erkenne sie an.

Die Sicherheitsregeln wurden mir mit diesem Antrag zusammen ausgehändigt. Mir ist bekannt, dass neben dem Mitgliedsbeitrag auch Schießgeld zu zahlen ist. Zur Erfüllung des Satzungszweck und zu Verwaltungszwecken für die Mitgliedschaft, werde ich zu den Verbänden in denen der Verein Mitglied ist gemeldet. Bei Erstverein übernehme ich die Ausweiskosten. Bei angeworbenen Mannschaftsschützen wird die Mitgliedschaft nach 2 Jahren, in eine aktive Mitgliedschaft gewandelt. Die Statuten und erlassene Ordnungen des Vereins, werden mir im Mitgliederbereich von www.sg-bülten.de zum Download zur Verfügung gestellt. Dies sind im Einzelnen: Satzung, Sicherheitsregeln, Datenschutzordnung, Ehrungsordnung, Beitragsordnung und die Änderungsmitteilung. Der Zugang zum Mitgliederbereich von www.sg-bülten.de muss beim Webmaster beantragt werden. Des weiteren verpflichte ich mich, bei Arbeitseinsätzen und Reinigungsdiensten ca.15 Std/Jahr zu leisten.

(zutreffendes ist markiert)

Der Eintritt erfolgt zum:

Datum TT MM JJJJ

Name : _____ Vorname : _____

Geburtsname: _____ Geburtstag / Ort: . . / _____

Straße : _____ Nr. _____ PLZ : _____ Ort : _____

e - Mail : _____

Tel : _____ / _____ / _____ WhatsApp
Festnetz Mobil

Unterschrift: Mitglied

U18 Jahre Erziehungsberechtigte/r

Textfeld z.B. bei Einschränkungen



Schützengemeinschaft Bültzen e.V.

Einwilligung gemäß Datenschutz-Grundverordnung DSGVO

Die mit Vereinsbeitritt angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten, die allein zum Zwecke der Durchführung der Mitgliedschaft notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben. Daten, die für die Erfüllung von Verträgen erforderlich sind, wie Name, Adresse, Zahlungsdaten, bedürfen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO in der Regel keine Einwilligung. Für jede darüber hinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen, ist seit dem 25.05.2018 die Einwilligung des Mitgliedes und bei minderjährigen, dessen gesetzlichen Vertreter notwendig. Die Einwilligung in die Datennutzung, ist freiwillig und kann im Folgenden Abschnitt erteilt werden.

Einwilligung zur Datennutzung durch Schützengemeinschaft Bültzen e.V.

Mitglied: Vorname Name gesetzlicher Vertreter
erklärt sich mit den folgend, kenntlich gemachten Punkten zur Datennutzung einverstanden.

- Ich willige ein, dass mir die Schützengemeinschaft Bültzen e.V. postalisch sowie, per e-Mail, Telefon, Fax, SMS, oder WhatsApp, Informationen und Angebote zu weiteren Aktivitäten und zum Zwecke der Werbung übersendet.
- Ich willige ein, dass der Verein Schützengemeinschaft Bültzen e.V. Name, Alter, Ergebnisse, sowie Bild- u. Videomaterial, zu und mit meiner Person, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, in Zeitungen, auf Internetseiten, die der Verein verwaltet, sowie in lokalen Listen (Infotafel Schießbuch - Digital u. Handschriftlich), verwalten und veröffentlichen darf. Diese Einwilligung zur Datennutzung gilt zeitlich unbegrenzt, der Rechtsanspruch ® wird ausgeschlossen, die Kopierrechte © werden auf die Schützengemeinschaft Bültzen e.V. übertragen. Des weiteren werden personenbezogene Daten, im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft an die Verbände, in denen der Verein Mitglied ist zur Verwaltung der Mitgliedschaft und zur Verwirklichung der Satzungsmäßigen Zwecke weitergegeben. Der Verein Schützengemeinschaft Bültzen e.V. hat auf die Nutzung der Daten, durch diese Verbände, keinen Einfluss. Des weiteren wurde Ich belehrt, dass auf Grund dieser Einwilligung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, personenbezogene Daten, die aus Vereinsinternen Quellen stammen, an die Presse weitergegeben, sowie in Internetauftritten und Aushängen veröffentlicht werden dürfen. Die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen, z.B. von Veranstaltungen, an denen der Verein Teil nimmt, dürfen auch ohne diese Einwilligung öffentlich gemacht werden.

Ich habe folgenden Hinweis zur Kenntnis genommen: Fotos und Videos sind bei Veröffentlichung im Internet weltweit abrufbar. Eine Weiterverwendung und/oder Veränderung durch Dritte kann nicht ausgeschlossen und eine vollständige Löschung kann durch den Verein Schützengemeinschaft Bültzen e.V. nicht sichergestellt werden. Der Verein Schützengemeinschaft Bültzen e.V. kann für Art und Form der Nutzung durch Dritte nicht haftbar gemacht werden. Die Verletzung der persönlichen Rechte nach DSGVO oder BDSG, muss dem Verein Schützengemeinschaft Bültzen e.V. nachgewiesen und die Möglichkeit zur Korrektur eingeräumt werden.

Auskunft über die zur eigenen Person gespeicherten Daten, kann beim Vorsitzenden der Schützengemeinschaft Bültzen e.V. mit schriftlichem Antrag eingeholt werden. Diese Einwilligung zur Datennutzung gilt zeitlich unbegrenzt und wird bei dem/der Vereinsschriftführer/in in Zuständigkeit für das Amt Öffentlichkeitsarbeit verwahrt, eine Kopie davon, erhalte ich innerhalb von 14 Tagen nach Abgabe. *

Rechte des Betroffenen Mitgliedes: Auskunft, Berichtigung, Löschung, Sperrung und Widerspruchsrecht. Mitglieder, bei minderjährigen dessen gesetzlicher Vertreter sind gemäß Artikel 15 DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber dem Verein Schützengemeinschaft Bültzen e.V. um umfangreiche Auskunftserteilung der zur eigenen Person gespeicherten Daten zu ersuchen. Die Auskunft muss schriftlich (evtl. mit vorgefertigter Änderungsmitteilung), beim Vorsitzenden des Vereins Schützengemeinschaft Bültzen e.V. beantragt werden. Gemäß Artikel 17 DSGVO können Mitglieder, oder dessen gesetzliche Vertreter jederzeit gegenüber dem Verein Schützengemeinschaft Bültzen e.V. die Korrektur, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen. Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Mitglieder, oder dessen gesetzliche Vertreter, müssen den Widerruf zur Datennutzung schriftlich gegenüber dem Verein Schützengemeinschaft Bültzen e.V. erklären und entweder postalisch, oder per e-Mail übermitteln. Es entstehen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

* (nicht zutreffendes bitte streichen)



Schützengemeinschaft Bülten e.V.

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

Zahlungsempfänger: Schützengemeinschaft Bülten e.V.
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE90ZZZ00000404585

Einzugsermächtigung:

Ich ermächtige / Wir ermächtigen den Zahlungsempfänger Schützengemeinschaft Bülten e.V. widerruflich, die von mir / uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem / unserem Konto einzuziehen.

SEPA-Lastschriftmandat:

Ich ermächtige / Wir ermächtigen (A) den Zahlungsempfänger Schützengemeinschaft Bülten e.V. Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, Zugleich (B) weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger Schützengemeinschaft Bülten e.V. auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung Einmalige Zahlung

Vorname und Name des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber)

Postleitzahl Ort Straße Nr:

DE

IBAN des Zahlungspflichtigen (max. 22 Stellen)

BIC (8 oder 11 Stellen)

Ich wünsche jährliche Zahlweise

Ich wünsche halbjährliche Zahlweise

Ort:

Datum: . .

Unterschrift des Kontoinhabers



Gemeinschaftsabgabe

Vereinsmitglieder der Schützengemeinschaft, können an der Königsvesper, die jeweils am Freitag des Bültener Volksfestes vom Schützenkönig veranstaltet wird, teilnehmen. Um eine solche Königsvesper zu organisieren braucht man Zeit, Helfer, und natürlich auch Geld.

Da keiner mit vor Ort eingesammelten Spenden planen kann, sich aber jedes Mitglied gern an den Kosten für Essen und Trinken beteiligt, gibt es eine Gemeinschaftsabgabe.

Die Gemeinschaftsabgabe ist freiwillig und bedarf bei Bankeinzug der Zustimmung. Die Höhe beträgt 1,-€ / Monat und wird in jährlicher Zahlweise mit der ersten Abbuchung des Jahresbeitrages eingezogen. Jugendliche Vereinsmitglieder unter 21 Jahren bezahlen immer vor Ort einen Betrag in Höhe von 5.- €. Wenn passive Mitglieder oder Fördermitglieder, an der Vesper teilnehmen, die ihre Gemeinschaftsabgabe vor Ort bezahlen, ist der Regelsatz in Höhe von 1,-€/ Monat zu entrichten.

Alle anderen Mitglieder die an der Vesper teilnehmen möchten, aber keine Gemeinschaftsabgabe geleistet haben, bezahlen vor Ort einen Betrag in Höhe von 15.- €. Für alle Vereinsmitglieder wird Schützentracht als Anzugsordnung festgelegt. Ausnahmen sind möglich aber in jedem Fall mit dem Vorstand abzuklären. Wer am Königsschießen teilnehmen möchte muss sich an der Gemeinschaftsabgabe beteiligen.

Einverständniserklärung zur Gemeinschaftsabgabe

Ich bin mit vorstehenden Bedingungen einverstanden.

Die Gemeinschaftsabgabe wird jährlich, zusammen mit dem 1. Einzug des Mitgliedsbeitrages eingezogen. Es gilt die zuvor erteilte Einzugsermächtigung, bzw. das SEPA Lastschriftmandat.

Ich wünsche keine Gemeinschaftsabgabe

Zutreffendes ist angekreuzt
Der Widerruf hat schriftlich zu erfolgen

Name : _____

Vorname : _____

Unterschrift Mitglied



Allgemeine Sicherheitsregeln

1. Geschossen wird nur unter Aufsicht, bei Feuerwaffen muss die Qualifikation der Aufsicht nachgewiesen werden. Den Weisungen von Aufsichtspersonen und Schießleitung ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.
2. Waffen dürfen nur auf dem Schießstand ausgepackt werden
 - die Sicherheitsschnur darf nur im Schützenstand entfernt werden
 - Transportiert werden darf nur, im verschlossen Behältnis mit eingezogener Sicherheitsschnur
 - Ablegen der Waffe ist nur im Schützenstand, ungeladen mit geöffnetem Verschluss erlaubt.
 - Bei entfernen aus dem Schützenstand oder beenden der Schießaktivität, ist die Sicherheitsschnur zu verwenden.
 - Bei abstellen im Halter, im Waffenschrank, bzw. verstauen im Waffenkoffer, oder Tasche, ist darauf zu achten, dass die Waffe nicht gespannt oder geladen und die Sicherheitsschnur eingezogen ist.
3. Jede Waffe, wird immer so behandelt, als sei sie geladen, dabei ist es gleich, ob es sich um eine Pressluft, Luftdruck, CO², oder erlaubnispflichtige Waffe im Sinne des Waffengesetzes handelt.
 - Zielübungen sind nur im Schützenstand an der Feuer. - bzw. Schießlinie zulässig, dabei muss die Mündung, immer in Richtung Geschossfang bzw. Scheibe zeigen
 - Laden der Waffe ist nur im Schützenstand an der Feuer. - bzw. Schießlinie zulässig, dabei muss die Mündung, immer in Richtung Geschossfang bzw. Scheibe zeigen
4. Eine Waffe, gilt als geladen, wenn:
 - Ein Diabolo eingelegt ist, auch im ungespannten Zustand
 - bei KK und größeren Kalibern sich eine Patrone im Patronenlager befindet
 - sich Patronen in einem fest mit der Waffe verbundenen Magazin befinden,
 - ein Magazin in die Waffe eingeführt ist, egal ob mit oder ohne Patronen,
 - der Verschluss, oder die Trommel geschlossen ist, egal sich eine Patrone im Patronenlager oder der Trommel befindet.
5. Laden oder Entladen einer Waffe, ist nur im Schützenstand an der Feuer. - bzw. Schießlinie, mit in Richtung Geschossfang bzw. Scheibe zeigender Mündung erlaubt.
6. Eine geladene Waffe, darf auch im Schützenstand, niemals aus der Hand gelegt werden.
 - Waffen dürfen nur entladen, mit geöffnetem Verschluss bzw. ausgeschwenkter Trommel, abgelegt werden.
7. Eine Waffe wird niemals auf eine Person gerichtet!
8. Bei Waffenstörungen hebt der Schütze die Nichtschusshand und wartet die Anweisungen der Aufsicht, oder Schießleitung ab. Dabei zeigt die Waffenmündung immer in Richtung Geschossfang bzw. Scheibe.
9. Bei Kommando „Sicherheit“ .
 - darf keine Waffe auch bezeichnet als Sportgerät, geladen, oder gespannt werden.
 - Bei geladener Luftdruckwaffe wird die Nichtschusshand gehoben und der Zustand der Waffe mitgeteilt, das in der Waffe befindliche Diabolo wird auf Kommando verschossen, danach wird die Waffe mit geöffnetem Verschluss abgelegt, die Sicherheitsschnur eingezogen und eine Hand zur Fertigmeldung gehoben.
 - Feuerwaffen werden entladen, der Verschluss geöffnet, bzw. die Trommel ausgeschwenkt. Herausnehmbare Magazine werden aus der Waffe entfernt und eine Hand zur Fertigmeldung gehoben.
10. Geschossen werden darf nur mit Waffen, die für den Schießstand zulässige maximale Energie nicht überschreiten. Das Schießen mit Luftdruckwaffen die mit Exportfeder ausgestattet sind, ist untersagt.
11. Jeder Schütze hat dafür zu sorgen, dass seine Pressluft oder CO² Kartuschen gültigen TÜV haben. Jede Benutzung von Kartuschen ohne TÜV ist verboten und wird wegen erhöhter Unfallgefahr nicht mehr geduldet. Entsteht Personen, oder Sachschaden, ist die Vereinshaftung in jedem Fall ausgeschlossen.

Bei Missachtung der Sicherheitsregeln wird der Schütze oder die Schützin ermahnt, wiederholte Missachtung der Sicherheitsregeln ist ein Satzungsverstoß und kann zum Ausschluss führen.

Hinweis: Zur Benutzung von Vereinswaffen:

- wegen Beschädigungsgefahr soll der Transport ausschließlich im Waffenkoffer erfolgen
- die Kartusche ist nach der Benutzung aufzufüllen, die Diabolos sind in den Kasten an der Wand ab zu legen
- die Kartusche darf mit dem dafür vorgesehenen Schüssel nur ganz leicht angezogen werden
- bevor eine Waffe zurück in den Waffenschrank gestellt oder gelegt wird, ist diese zuvor mit einem Tuch reinigen



Sicherheitsregeln für Bogenschützen

Der Bogensport und die Sportgeräte sind von den scharfen Bestimmungen des Waffengesetzes nicht betroffen, dennoch gibt es für diese Sportgeräte einige Sicherheitsregeln die unbedingt eingehalten werden müssen.

1. Jedes Bogenschießen darf nur unter Aufsicht erfolgen, außer es ist nur die schießende Person anwesend.
2. Jeder Bogenschütze muss sich vor jedem Schuss von einem sicheren Schussfeld überzeugen.
 - Bei Turnieren übernimmt dieses die Aufsicht oder die Schießleitung.
3. Ein Pfeil darf nur eingelegt werden wenn sich der Schütze über der Schießlinie befindet und alle Personen den Bereich zwischen Schießlinie und Ziel verlassen haben.
 - Es darf nur geschossen werden, wenn sich keine Personen oder Tiere im Gefahrenbereich von der Schießlinie bis Ende des Sichtfeldes hinter der Scheibe aufhalten. Anderenfalls ist das Bogenschießen einzustellen und ein lautes, deutliches „Sicherheit“ zu rufen.
4. Bei Sicherheitsruf oder ertönen von min. 3 aufeinanderfolgenden akustischen Signalen ist das Bogenschießen sofort einzustellen.
5. Beim Spann- und Zielvorgang des Bogens, muss der Pfeil immer in Richtung Scheibe bzw. Auflage zeigen und darf nur so hoch gehalten werden, dass auch ein unbeabsichtigt gelöster Pfeil nicht über den Gefahrenbereich hinaus fliegen kann.
6. Zur Vermeidung von Verletzungen, muss zur Pfeilziehenden Person, genügend Sicherheitsabstand bestehen. Die pfeilziehende Person hat ebenfalls darauf zu achten.

Bei Missachtung der Sicherheitsregeln wird der Schütze oder die Schützin ermahnt, wiederholte Missachtung der Sicherheitsregeln ist ein Satzungsverstoß und kann zum Ausschluss führen.